



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. November 2016
Folge 21/2016

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut.....	5
Wahl des Bundespräsidenten 2016: Wahlkarten.....	5, 6
Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Gemeindewahlbehörde.....	6, 7
Salzburg AG: Trinkwasserqualität	7
Impressum.....	7
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Einladung zur Vollversammlung.....	8
Gebührenordnung für die Berufsfeuerwehr	8 – 11
Subventionsrichtlinien 2016	12 – 14
Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“	14 – 16
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlung ...	16, 17

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25604/2015/053

Salzburg, 21. Oktober 2016

Betrifft:

**139. Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "LEHEN SÜD 10/G1" im Bereich der ehemaligen Rauchmühle am Gailenbachweg
Kundmachung der Beschlüsse**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.05.2016 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 139. Änderung des Flächenwidmungsplans (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 135. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 08/2016*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 41 einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „LEHEN SÜD 10/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 40 im Bereich der ehemaligen Rauchmühle am Gailenbachweg, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 14.10.2016, Zahl 21003-T101/101/29-2016, die Änderung der Flächenwidmung gemäß § 74 Abs 4 in Verbindung mit § 82 Abs 2 ROG 2009 vorweg genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/63198/2016/005

Salzburg, 25. Oktober 2016

Betrifft:

**Seniorenresidenz Sterneck GmbH,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für Umwidmung in eine Veranstaltungsstätte (Theaterbetrieb) auf Gst. 563/2 KG Gnigl, Liegenschaft Eichstraße 5.**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Bau-rechtsamt, 1. Stock, Tür 109, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller:

Seniorenresidenz Sterneck GmbH.

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmung in eine Veranstaltungsstätte (Theaterbetrieb) auf Gst. 563/2 KG Gnigl, Liegenschaft Eichstraße 5

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60691/2016/009

Salzburg, 7. November 2016

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Dreiklang Gnigl/A1"
Öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Dreiklang Gnigl / A1“ im Bereich der Buskehre Minnesheimstraße/Eichstraße, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 18.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41194/2016/013

Salzburg, 7. November 2016

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd–West 5/G1/N1“– 1. Änderung
Wiederholung der öffentliche Auflage des Entwurfes
im Bereich Hafnermühlweg 3, Gst. 1598, 1607/2,
2529/1, 2533, KG Lieferung II**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd–West 5/G1“ im Bereich Hafnermühlweg 3, Gst. 1598, 1607/2, 2529/1, 2533, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung „Münchner Bundesstraße Süd–West 5/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.11.2016 bis einschließlich 14.12.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG Magistrat

Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 7-17 Uhr
Samstags 7-12 Uhr
Tel. 0662 / 8072-4561
www.stadt-salzburg.at / abfall&abwasser

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/63467/2016/004

Salzburg, 3. November 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der erweiterten Grundstufe "Maxglan-Leopoldskron 41/G1/NE1" - Neuaufstellung öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Moosstraße 17

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 41/G1/NE1“ im Bereich Moosstraße 17, Gst. 885/3, KG Maxglan, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 41/G1 Franz-Peyerl-Str.“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.11.2016 bis einschließlich 14.12.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/43369/2016/010

Salzburg, 2. November 2016

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe Engelbert-Weiß-Weg Gesamtprojekt PTI 1/A2 - Neuerlassung
Beschluss des Bebauungsplanes**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2016, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Engelbert-Weiß-Weg Gesamtprojekt PTI 1/A1“ im Bereich Karl-Wurmb-Straße / Engelbert-Weiß-Weg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Engelbert-Weiß-Weg Gesamtprojekt PTI 1/A2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

Standesamt

Schloss Mirabell
Mo–Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13Uhr
Tel. 8072-203510, Fax: 8072-2060
standesamt@stadt-salzburg.at

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/31133/2016/009

Salzburg, 20. Oktober 2016

Betrifft:

Übernahme einer 1 m² großen Teilfläche aus Gst. 686/4, KG Aigen I, Aignstraße 58 c, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.10.2016, Zahl: MD/04/31133/2016/007, eine 1 m² große Fläche aus Gst. 686/4, KG Aigen I, Aigner Straße 58 c, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Wahlen

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/20329/2016/176

Salzburg, 23. Oktober 2016

Betrifft:

Wahl des Bundespräsidenten 2016 – Wiederholung des zweiten Wahlganges am 4.12.2016
Information über die Ausstellung von Wahlkarten

Am 4. Dezember 2016 findet die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr oder sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

- 1. Antragsort:** Die Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.
- 2. Antragsfrist:** Ab sofort können Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 30. November 2016) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller

bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr) gestellt werden. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr) beantragt werden.

- 3. Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (7. November 2016).
- 4. Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein beiger verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beige, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefolgt.
3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen oder Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/58786/2013/063

Salzburg, 25. Oktober 2016

Betrifft:

Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, Abänderung

Kundmachung

Gemäß §§ 100, 98, 94, und 17 Abs 2 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – S.GWO, wird hiermit die Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Gemeindewahlordnung 1998 kundgemacht:

Hauptwahlleiter:

Magistratsdirektor Dr. Martin Floss

Hauptwahlleiter-Stellvertreter:

1. Dr. Gerald Russbacher
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

In der Hauptwahlbehörde, zuletzt kundgemacht mit Amtsblatt Folge 19/2016 vom 14.10.2016, wird das Ersatzmitglied Renate Pleininger nunmehr durch Dr. Andreas Hochwimmer als Ersatzmitglied der FPÖ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg (Beschluss vom 25.10.2016) werden daher nachfolgende Personen in die Hauptwahlbehörde berufen:

Beisitzer:

Ersatzmitglieder:

Auf Vorschlag der jeweiligen Parteien:

für die **Sozialdemokratische Partei Österreichs – Liste Dr. Heinz Schaden (SPÖ):**

Dr. Heinz Schaden	MMMag. Karin Dollinger
Mag. Anja Hagenauer	Dr. Nicole Solarz
Bernhard Auinger	Gerhard Zuckerstätter
Andrea Brandner	Sebastian Lankes
Michael Wanner	Vincent Pultar

für die **Die Stadtpartei - ÖVP (ÖVP):**

Peter Mitgutsch Mag. Bernd Huber
Mag. Karoline Tanzer Peter Iwanoff

für die **Bürgerliste – DIE GRÜNEN (GRÜNE):**

Dr. Helmut Hüttinger Ulrike Saghi
Mag. Ingeborg Haller Andreas Farcher, Bakk.komm.

für die **NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS):**

Mag. Andreas Hertl Florian Tischler

für die **Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ):**

Andreas Reindl Dr. Andreas Hochwimmer

Auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg:
aus dem richterlichen Stand:

Dr. Gunther Liebhart Dr. Michael Stöckl

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg
Jahrgang 67, Folge 21/2016
15. November 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Sonstiges

Salzburg AG für Energie, Verkehr
und Telekommunikation – Center Wasser

Salzburg, 25. Oktober 2016

Information über die Trinkwasserqualität für das Versorgungsgebiet der Salzburg AG gemäß Trinkwasserverordnung 2001 idgF:

Je nach Jahreszeit und Versorgungsgebiet unterliegen die gemessenen Werte einer Schwankungsbreite, Pestizide sind im untersuchten Umfang nicht nachweisbar. Im Großteil der Stadt liegt die Wasserhärte im Jahresmittel bei 9,5° - 10,5° dH.

Jahreswerte 2015

	Minimum	Maximum	Parameter- /Indikatorwerte
Nitrat (mg/l)	3,54	12,3	50
pH-Wert	7,3	8,0	6,5 – 9,5
Gesamthärte (°dH)	7,4	18,1	
Carbonathärte (°dH)	7,3	16,6	
Kalium (mg/l)	0,11	0,90	50
Kalzium (mg/l)	39,2	98,8	400
Magnesium (mg/l)	2,73	23,9	150
Natrium (mg/l)	0,44	9,31	200
Chlorid (mg/l)	0,49	15,6	200
Sulfat (mg/l)	1,65	12,0	250

Die gesamte Liste sowie die aktuellen Monatsanalysen finden Sie im Internet unter www.salzburg-ag.at/wasser

Staatsbürgerschaftsnachweis
Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Fund-Service
Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 31. Oktober 2016

EINLADUNG zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt am Dienstag, 29. November 2016 um 18:30 Uhr im m32, Mönchsberg 32.

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann Andreas Gfrerer.**
2. **Präsentation erster Ergebnisse des Marken- und Leitbildprozesses für die Salzburger Altstadt.**
3. **Feststellung der Beschlussfähigkeit:**
Die Vollversammlung ist nach § 10 Abs. 2 des Tourismusgesetzes nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. **Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom 30. November 2015.**
5. **Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2017.** Der Haushaltsplan 2017 sowie der Haushaltsplan des abgelaufenen Geschäftsjahres 2016 liegen in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 - 13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf.
6. **Bericht und Beschlussfassung über folgende Anträge:**
 - a) **Genehmigung des Jahresabschlusses 2015**
Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2015 in der Zeit von Montag-Freitag 9.00-13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme aufliegt.
 - b) **Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2015.**
7. **Allfälliges.**

Im Anschluss laden wir Sie gerne zu einem gemütlichen Beisammensein mit kulinarischen Köstlichkeiten und Getränken ein.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verlässliche Zu-/ Absage bis 21. November 2016 unter stefanie.feichtner@salzburg-altstadt.at oder 0662-845453-10.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gfrerer
Obmann

Mag^a Inga Horny
Geschäftsführerin

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/20255/2016/035

Salzburg, 2. November 2016

**Betrifft:
Gebührenordnung für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Salzburg;
Änderung der Beistellungsgebühren**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 wie folgt beschlossen:

Die Gebührenordnung für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Salzburg (Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 1988, Amtsblatt Nr. 23/1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 4.11.2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2009 wird dahingehend abgeändert, dass der Abschnitt II (Beistellungsgebühren) neu wie folgt zu lauten hat:

Abschnitt II

BEISTELLUNGSGEBÜHREN

(nicht umsatzsteuerpflichtig)

A. PERSONAL

Tarifpost 1

Brandsicherheitswache

Für die Beistellung einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen werden die Gebühren gemäß Tarifpost 2 ohne Zuschläge verrechnet.

Tarifpost 2

Personalbeistellung

Je eingesetzten Bediensteten und je ½ Stunde € 14,00

ZUSCHLÄGE:

Nachtzuschlag zwischen 22:00 und 06:00 Uhr	
vom Zeitaufwand	+ 20 %
Feiertagszuschlag an Sonn- und Feiertagen	
vom Zeitaufwand	+ 40 %

Im Bereich gutachterlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes wie z.B. Besichtigungen von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Brandschutzplänen, Bestätigungen und Festlegungen von Mittel der „Erste und erweiterte Löschhilfe“

B-Bedienstete je ½ Stunde € 24,00

C-Bedienstete je ½ Stunde € 19,00

B. PAUSCHALGEBÜHREN

Tarifpost 3

Wohnung öffnen € 150,00

Tarifpost 4

Wespeneinsatz € 100,00

Tarifpost 5

Tiertransport € 40,00

Tarifpost 6

Liftgebühren € 180,00

C. FEUERWEHRFAHRZEUGE

Tarifpost 7

Kommandofahrzeug

(Kommandofahrzeug, Einsatzleiterfahrzeug, Personenkraftwagen)

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 12,00
 b) Kilometertarif € 3,50

Tarifpost 8

Löschfahrzeug

(Kleinlöschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug, Schaumlöschfahrzeug, Schlauchfahrzeug, Löschunterstützungsfahrzeug)

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 12,00
 b) Kilometertarif € 3,50
 c) Pumpenlaufzeit je ½ Stunde € 10,00

Tarifpost 9

Transportfahrzeug

(Mannschaftstransportfahrzeug, Hilfeleistungsfahrzeug)

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 12,00
 b) Kilometertarif € 3,50

Tarifpost 10

Lastkraftwagen (Wechseladerfahrzeuge)

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 40,00
 b) Kilometertarif € 3,50
 c) Ladekranlaufzeit je ½ Stunde € 12,00
 d) Abrollkipperpritsche pro Tag € 60,00

Tarifpost 11

Sonderfahrzeug

(Atemschutzfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Rüstfahrzeug, Wasserdienstfahrzeug)

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 40,00
 b) Leerkilometer € 3,50
 c) Schleppkilometer € 4,00
 d) Motor- bzw. Seilwindenlaufzeit je ½ Stunde € 10,00

Tarifpost 12

Drehleiter DLA K 30, Teleskopbühne TB 32

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 40,00
 b) Kilometertarif € 3,50
 c) Leiter- bzw. Motorlaufzeit je ½ Stunde € 10,00

Tarifpost 13

Kranfahrzeug, Schweres Rüstfahrzeug

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 60,00
 b) Leerkilometer € 3,50
 c) Schleppkilometer € 5,00
 d) Kran- bzw. Seilwindenlaufzeit je ½ Stunde € 12,00

Tarifpost 14

Feuerwehrrfahrzeug

unbemannt, ausgerüstet für Brandsicherheitswachen aufgrund behördlicher Vorschreibung

a) Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde € 7,00
 b) Kilometertarif € 3,50

Tarifpost 15

Boote

a) Rettungszille mit Motor pro Tag € 45,00
 b) Schlauchboot mit Motor pro Tag € 32,00
 c) Rettungszille ohne Motor pro Tag € 18,00
 d) Schlauchboot ohne Motor pro Tag € 14,00

Tarifpost 16

Sonderanhänger

a) Heuwehr- u. Geräteanhänger pro Tag	€	60,00
b) Tragkraftspritzenanhänger pro Tag	€	60,00
c) Trockenpulverlöschanhänger pro Tag	€	60,00
d) Höhenrettungsanhänger pro Tag	€	60,00
e) Dekontaminationsanhänger pro Tag	€	100,00

Tarifposten 17

Teleskoplader, Stapler

Fahrzeugbeistellung je ½ Stunde	€	20,00
Kilometertarif	€	3,50

Tarifposten 18

Anbaugeräte für Teleskoplader und Ladekran**Teleskopladeranbaugeräte je ½ Stunde**

a) Rangierhacken	€	2,00
b) Leichtgutschaufel	€	4,00
c) Palettengabel	€	4,00
d) Kehrmaschine	€	8,00
e) Schneepflug	€	6,00

Ladekrananbaugeräte je ½ Stunde

a) Schalengreifer	€	4,00
b) Holzgreifer	€	4,00
c) Krangabel	€	2,00
d) Personenkorb	€	3,00
e) KFZ- Hebekreuz	€	4,00

D. FEUERWEHRGERÄTE

Tarifpost 19

Kleinlöschgeräte

a) Kübelspritze, Handfeuerlöscher pro Tag	€	10,00
b) Löschdecke, Löschhaube pro Tag	€	5,00

Tarifpost 20

Schläuche und Zubehör

a) C - Druckschlauch pro Tag	€	3,00
b) B - Druckschlauch pro Tag	€	4,00
c) A - Druckschlauch pro Tag	€	5,00
d) Saugschlauch A 125, A, B, C pro Tag	€	3,00
e) Gefahrgutschlauch, antistatisch, B, C, NW 32 pro Tag	€	7,00
f) Schlauchbrücke pro Tag	€	4,00

Tarifpost 21

Strahlrohre, Armaturen, Löscheinrichtungen

a) Strahlrohr, Hydrantenstandrohr, Saugrohr, Sicherheits-Ausgussrohr, Hydroschild pro Tag	€	4,00
b) Druckbegrenzungsventil, Verteiler pro Tag	€	8,00
c) Kesselwagen-Abfüllkupplung pro Tag	€	4,00
d) Sammelstück, Saugkorb, Verteiler normal pro Tag	€	4,00
e) Übergangstück pro Tag	€	3,00
f) Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel pro Tag	€	1,00
g) Wasserwerfer, Ringmotor, Hydroschild pro Tag	€	13,00

Tarifpost 22

Schaumlöschgeräte

a) Leichtschaumgenerator inkl. Zumischer pro Tag	€	13,00
b) Schwerschaumrohr inkl. Zumischer pro Tag	€	8,00
c) Mittelschaumrohr, Schaumwerfer inkl. Zumischer pro Tag	€	13,00

Tarifpost 23

Pumpen, Tragkraftspritzen und Aggregate

a) Tragkraftspritzen bis 500 l/min je ½ Stunde	€	8,00
b) Tragkraftspritzen über 500 l/min je ½ Stunde	€	16,00
c) Schmutzwasserpumpe je ½ Stunde	€	16,00
d) Schlauchpumpe, Edelstahl-Kreiselpumpe, für gefährliche Stoffe je ½ Stunde	€	16,00
e) Fasspumpe je ½ Stunde	€	8,00
f) Wassersauger je ½ Stunde	€	4,00
g) Be- und Entlüftungsgerät, Überdrucklüfter je ½ Stunde	€	13,00
h) Tauchpumpe bis 500 l/min je ½ Stunde	€	3,00
i) Tauchpumpe über 500 l/min je ½ Stunde	€	4,00
j) Verleihung von Tauchpumpe pro Tag	€	50,00

Tarifpost 24

Leitern, Rettungsgeräte

a) Hakenleiter, Steckleiter je Teil pro Tag	€	5,00
b) Schiebleiter, tragbar, pro Tag	€	16,00
c) Abseilgerät pro Tag	€	13,00
d) Bergetuch, Tragbahre, Abseilgeschirr pro Tag	€	4,00

- e) Rettungsleine, Rettungssack pro Tag € 4,00
 f) Schwimmweste, Rettungsweste pro Tag € 8,00

Tarifpost 25

Atemschutzgeräte

- a) Atemmaske pro Tag € 4,00
 b) Pressluft-Atemschutzgerät, Tauchgerät pro Tag € 32,00
 c) Atemluft bis 800 l € 4,00
 d) Atemluft von 801 l bis 2.500 l € 8,00
 e) Atemluft über 2500 l € 11,00

Tarifpost 26

Schutzbekleidung, Schutzgeräte

- a) Schutzanzug Schutzstufe 3 pro Tag € 22,00
 b) Schutzanzug Schutzstufe 2, Hitzeschutzanzug, Tauchanzug pro Tag € 16,00
 c) Schmutz-Schutzbekleidung, Regenschutz pro Tag € 13,00
 d) Explosimeter, Strahlenmessgerät pro Tag € 22,00
 e) Dosimeter pro Tag € 3,00

Tarifpost 27

Beleuchtungsgeräte

- a) Handscheinwerfer, Verkehrs-sicherungsleuchte pro Tag € 8,00
 b) Taschenlampe, Stablampe pro Tag € 2,00
 c) Unterwasserscheinwerfer, Flutlicht-scheinwerfer mit Kabel, Suchscheinwerfer pro Tag € 16,00
 d) Dreibeinstativ pro Tag € 16,00

Tarifpost 28

Stromversorgungsgeräte

- a) Kabeltrommel pro Tag € 16,00
 b) Stromgenerator bis 1 kVA je ½ Std € 4,00
 c) Stromgenerator von 1,5 bis 3 kVA je ½ Std. € 7,00
 d) Stromgenerator von 3,5 bis 10 kVA je ½ Std. € 16,00
 e) Stromgenerator von 10 bis 15 kVA je ½ Std. € 32,00
 f) Stromgenerator von 50 bis 100 kVA je ½ Std. € 50,00
 g) Stromgenerator von 100 bis 200 kVA je ½ Std. € 75,00

Tarifpost 29

Schneid- und Trenngeräte

- a) Motorsäge, Motor-Trennschleifer, Brennschneidgerät, Schweißgerät je ½ Stunde € 8,00

- b) Rettungssäge, elektro- bzw. motorbetrieben € 32,00
 c) Elektro-Trennschleifer, Schwing-schleifer, Bohrhammer mit Zubehör, Bohrmaschine, Stichsäge je ½ Stunde € 3,00

Tarifpost 30

Hebe- und Zuggeräte

- a) Hydraulischer Hebesatz pro Tag € 22,00
 b) Greifzug komplett, Set-Hebeschlingen, Lasthebeketten pro Tag € 16,00
 c) Winde, Wagenheber bis 5 t pro Tag € 3,00
 d) Winde, Wagenheber über 5 t pro Tag € 4,00
 e) Drahtseil je 10 m pro Tag € 1,00
 f) Seilrollen, Schäkel je t zul. Zuglast pro Tag € 1,00
 g) Transportachse, Schleppstange pro Tag € 8,00
 h) Hebekissen pro Tag € 16,00
 i) Motorseilwinde je ½ Stunde € 8,00

Tarifpost 31

- Ölsperre** pro Tag € 40,00

Tarifpost 32

Sonstige Hilfsgeräte

- a) Arbeitsleine, Absperrleine, Absperrketten, Absperrschranken pro Tag € 2,00
 b) Abdeckplanen je m² pro Tag € 1,50
 c) Schalltafeln pro Stück € 30,00
 d) Ölbindemittel pauschal incl. allfälliger Entsorgungskosten pro kg € 4,00

E. VERBRAUCHSMATERIAL

Verbrauchsmaterial wird zum jeweiligen Tagessatz mit 20 % Spesenzuschlag verrechnet.

2. Dieser Beschluss tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beistellungsgebühren außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)
 Tel. 8072-3230

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/57447/2016/003

Salzburg, 3. November 2016

Förderungswürdigkeit
§ 2

Betrifft
Subventionsrichtlinien 2016

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 gemäß § 1 Abs 3 Salzburger Stadtrecht 1966 beschlossen:

Subventionsrichtlinien

Geltungsbereich
§ 1

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Salzburg. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

(3) Die Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen und zur Verwirklichung der hier normierten Ziele beitragen.

(4) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Fraktionsförderungen gemäß § 20a StR;
4. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
5. Förderungsmaßnahmen, für die Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das beantragte Vorhaben Zwecken des Gemeinwohles dient, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw der Bewohner der Stadt liegt, innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt oder ihren Bewohnern in Zusammenhang steht und wenn das im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben ohne Zuwendung nicht verwirklicht werden kann.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Fördermitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich vom Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.

(3) Der Förderungsempfänger hat die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und dem Förderzweck entsprechend zu verwenden.

(4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (bzw. der Organwalter bei juristischen Personen) berechtigte Zweifel bestehen. Der Förderungswerber verpflichtet sich von sich aus auf diesbezügliche Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.

(6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit gemäß Absatz 1 und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Bedacht zu nehmen.

(7) Sportvereinen dürfen für die professionelle Ausübung von Sportarten mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Sportstätten grundsätzlich keine Förderungen gewährt werden. Das gilt ebenso für Vereine, welche der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Bedingungen § 3

(1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag (inklusive Online-Anträge) gewährt werden, von den Dienststellen bereitgestellte Formulare sind dabei zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

(2) Der Förderungswerber verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinien, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

(3) Der Förderungswerber stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten (z.B. Kultur-, Sozialbericht) zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden, von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an das Kontrollamt, den Rechnungshof, andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

(4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch geeignete Organe oder Magistratsbedienstete oder dritte Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Der Förderungswerber bzw. -empfänger ist verpflichtet, von seinen Mitarbeitern zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder und Jugend“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz i.d.g.F. zu verlangen, sofern diese Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Mehrfachförderungen § 4

Mehrfachförderungen durch verschiedene Magistratsdienststellen für einen Förderungsgegenstand/zweck sind unzulässig. Ausnahmen davon können die zuständigen Organe verfügen.

Auszahlungen § 5

(1) Förderungen bis zum Betrag von € 20.000,-- werden in einer Summe, höhere Förderungsbeträge in Monatsraten ausbezahlt. Bei einer Beschlussfassung über eine Jahresförderung sind die Raten für jenen Zeitraum, der vor der Gewährung der Förderung liegt, in einer Summe auszubahlen.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg behält sich das Recht vor, mit Teilen oder der gesamten Förderung Forderungen der Stadt oder Forderungen berechtigter Dritter abzudecken.

(3) Von Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn das jeweils für die Förderungsgewährung zuständige Organ dies mit einer sachlichen Begründung beschließt.

Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6

(1) Der Förderungsempfänger hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben, hat dies der Förderungsempfänger der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der Förderungsempfänger hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist

berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass seine Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch das städtische Kontrollamt geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Kontrollamtes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.

Rückzahlung der Förderung § 7

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung innerhalb einer von der Stadtgemeinde Salzburg festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel widmungswidrig verwendet wurden oder er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Salzburg festgelegten Form erbracht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt nicht eingehalten hat.

Schlussbestimmungen § 8

(1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder diesen Richtlinien (ausgenommen ein Widerruf gem. § 3 Abs. 3 dieser Richtlinien) sind wirkungslos.

(3) Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

(4) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Monatsersten in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/59630/2016/003

Salzburg, 24. Oktober 2016

Betrifft: **Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“**

Verlautbarung

Aufgrund der am 12. September 2016 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Gegen TTIP / CETA“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 103/2013, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, dem 23. Jänner 2017, bis (einschließlich) Montag, dem 30. Jänner 2017,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den Familiennamen oder Nachnamen, den Vornamen sowie das Geburtsdatum der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (30. Jänner 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale

für das Volksbegehren "Gegen TTIP - CETA" von 23.1. bis 30.1.2016

Bezirk Nr.	Bezirksname	Wahlsprengel von - bis	Eintragungsort
1	NEUSTADT - ÄUSSERER-STEIN	01-01 - 01-05	Schloß Mirabell Pegasuszimmer
2	ELISABETHVORSTADT	02-01 - 02-06	VS Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4
3	ITZLING - KASERN - SAM	03-01 - 03-11	Seniorenwohnhaus Itzling Schopperstraße 17
4	GNIGL - LANGWIED	04-01 - 04-10	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	05-01 - 05-10	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	06-01 - 06-11	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
7	AIGEN - ABFALTER - GLAS	07-01 - 07-10	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18
8	LEHEN	08-01 - 08-15	Volksschule Lehen I Nelkenstraße 5
9	LIEFERING	09-01 - 09-16	Neue Mittelschule Liefering Laufenstraße 50a
10	MAXGLAN - AIGLHOF	10-01 - 10-19	Wirtschaftshof - Fundlager Siezenheimer Straße 20
11	TAXHAM	11-01 - 11-08	Seniorenwohnhaus Taxham Otto-v.-Lilienthal-Straße 7
12	RIEDENBURG	12-01 - 12-07	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
13A	LEOPOLDSKRON - MOOS	13-01 - 13-07	Volksschule Leopoldskron Moosstraße 78a
13B	GNEIS - MORZG	13-08 - 13-13	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL - HERRNAU	14-01 - 14-12	Seniorenwohnhaus Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
15	ALTSTADT - MÜLLN	15-01 - 15-03	Schloß Mirabell Pegasuszimmer
16	JOSEFIAU - ALPENSTRASSE	16-01 - 16-06	Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7
17	Besondere Eintragungsbehörde	städtische und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Justizanstalt, Polizeiliches Gefangenenhaus	

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	23. Jänner 2017,	8 bis 20 Uhr,
Dienstag,	24. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	25. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	26. Jänner 2017,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	27. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	28. Jänner 2017,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	29. Jänner 2017,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	30. Jänner 2017,	8 bis 16 Uhr.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 20701-1/223/1691-2016

Salzburg, 4. November 2016

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Salzburg;

Wasserversorgungsanlage Kapuzinerberg, Sanierungsmaßnahmen 2014;

1. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 13.10.2014, Zahl 20401-1/223/1650-2014, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen 2014 an der Wasserversorgungsanlage Kapuzinerberg, insbesondere durch
 - a) Modernisierung des Hochbehälters Spaur,
 - b) die bauliche Sanierung des bestehenden Pumpenraumes auf der GP 662, KG 56537 Salzburg,
 - c) die Erstellung von neun Leitungen mit einer Gesamtlänge von ca. 1.800 m sowie
 - d) die Errichtung und Benützung der sonst hiefür erforderlichen Anlagen
 auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;
2. allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderungen;

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Dienstag, dem 29.11.2016, um 13:00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer in der Wappenstube des Gablerbräus,
Linzergasse 9, 5020 Salzburg,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 04.11.2016, ZI 20701-1/223/1691-2016, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat der **Stadtgemeinde Salzburg** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo-Fr 7.30-12, Mo-Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg